



Anmeldung zum Besuch der weiterführenden Schulen in Castrop-Rauxel zum Schuljahr 2021/2022

Die Anmeldungen für die am 1. August 2021 (Unterrichtsbeginn nach den Sommerferien) einzurichtenden Anfangsklassen der weiterführenden Schulen werden wie folgt vorgenommen:

Gesamtschulen

Die Anmeldungen erfolgen in der **Willy-Brandt-Gesamtschule**, Bahnhofstraße 160,

von Montag, 1. Februar, bis Donnerstag, 4. Februar 2021, und zwar nur nach vorangegangener telefonischer Terminabsprache (Schulsekretariat: 02305 / 44587-10, 11, und -19).

Wichtiger Corona-Hinweis: Es wird darum gebeten, dass nur ein Elternteil mit zur Anmeldung erscheint, Auf dem Schulgelände wie auch in den Schulgebäuden ist das ordnungsgemäße Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verpflichtend! Weitere diesbezügliche Informationen können Sie telefonisch im Schulsekretariat bei der Terminvergabe erfragen.

und in der **neuen Gesamtschule Ickern**, Waldenburger Straße 130, am

Freitag, 29. Januar 2021	von 8.30 - 16.00 Uhr
Montag, 1. Februar 2021	von 8.30 - 16.00 Uhr
Dienstag, 2. Februar 2021	von 8.30 - 15.00 Uhr
Mittwoch, 3. Februar 2021	von 13.00 - 19.00 Uhr
Donnerstag, 4. Februar 2021	von 8.30 - 14.00 Uhr

Wichtiger Corona-Hinweis: Es wird darum gebeten, dass nur ein Elternteil mit zur Anmeldung erscheint, Auf dem Schulgelände wie auch in den Schulgebäuden ist das ordnungsgemäße Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verpflichtend!

Realschule

Die Anmeldungen erfolgen

in der **Fridtjof-Nansen-Realschule**, Lange Straße 18, am

Montag, 22. Februar 2021	von 8.00 - 16.00 Uhr
Dienstag, 23. Februar 2021	von 8.00 - 14.00 Uhr
Mittwoch, 24. Februar 2021	von 8.00 - 14.00 Uhr
Donnerstag, 25. Februar 2021	von 8.00 - 14.00 Uhr
Freitag, 26. Februar 2021	von 8.00 - 14.00 Uhr

Wichtiger Corona-Hinweis: Es wird darum gebeten, dass nur ein Elternteil mit zur Anmeldung erscheint, Auf dem Schulgelände wie auch in den Schulgebäuden ist das ordnungsgemäße Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verpflichtend!

Gymnasien

Die Anmeldungen erfolgen

im **Adalbert-Stifter-Gymnasium**, Leonhardstraße 8, am

Montag, 22. Februar 2021	von 8.00 - 13.00 und 15.00 - 18.00 Uhr
Dienstag, 23. Februar 2021	von 8.00 - 13.00 und 15.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch, 24. Februar 2021	von 8.00 - 13.00 und 15.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag, 25. Februar 2021	von 8.00 - 13.00 und 15.00 - 18.00 Uhr
Freitag, 26. Februar 2021	von 8.00 - 12.00 Uhr

Wichtiger Corona-Hinweis: Es wird darum gebeten, dass nur ein Elternteil mit zur Anmeldung erscheint. Auf dem Schulgelände wie auch in den Schulgebäuden ist das ordnungsgemäße Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verpflichtend! Weitere diesbezügliche Informationen können Sie ab dem 15.01.2021 der Schul-Homepage (www.asg-castrop-rauxel.de) entnehmen.

und im **Ernst-Barlach-Gymnasium**, Lunastraße 3, am

Montag 22. Februar 2021	von 8.30 - 12.30 und 13.30 - 16.00 Uhr
Dienstag, 23. Februar 2021	von 8.30 - 13.00 Uhr
Mittwoch, 24. Februar 2021	von 8.30 - 12.30 und 13.30 - 17.30 Uhr
Donnerstag, 25. Februar 2021	von 8.30 - 12.30 und 13.30 - 16.00 Uhr
Freitag, 26. Februar 2021	von 8.30 - 12.00 Uhr

Wichtiger Corona-Hinweis: Es wird darum gebeten, dass nur ein Elternteil mit zur Anmeldung erscheint, Auf dem Schulgelände wie auch in den Schulgebäuden ist das ordnungsgemäße Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verpflichtend!

Vordrucke zur Anmeldung an der neuen Gesamtschule Ickern, der Fridtjof-Nansen-Realschule und am Adalbert-Stifter-Gymnasium stellen die Grundschulen zur Verfügung. Anmeldeformulare zum Besuch der Willy-Brandt-Gesamtschule und des Ernst-Barlach-Gymnasiums stehen auf der jeweiligen Schul-Homepage (www.wbg-cas.org / www.ebg-castrop.de) zum Download bereit bzw. sind im jeweiligen Schulsekretariat in Papierform erhältlich.

Zur Anmeldung an einer weiterführenden Schule benötigen die Erziehungsberechtigten zusätzlich einen **Anmeldeschein**, der durch die Grundschule erstellt wird. Er wird dem/der SchülerIn ausgehändigt und von dessen/deren Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung an der gewünschten weiterführenden Schule abgegeben. Wird der/die SchülerIn *nicht aufgenommen*, erhalten die Erziehungsberechtigten den *Schein zurück* und können ihn *zur Anmeldung an einer anderen Schule* nutzen. Wird der/die SchülerIn aufgenommen, unterschreibt und stempelt/siegelt die Aufnahmeschule den unteren Abschnitt des Anmeldescheins, kopiert den Schein und leitet jeweils eine Kopie der abgebenden Grundschule und den Erziehungsberechtigten des Schülers/der Schülerin zu.

Bei der Anmeldung zur Gesamtschule, Realschule oder zum Gymnasium sind, neben dem Anmeldeschein und dem Anmeldevordruck, das letzte Zwischenzeugnis (mit Empfehlung) das Familienstammbuch bzw. die Geburtsurkunde des Schülers/der Schülerin und ein Nachweis über die Masernschutzimpfung mitzubringen.

Für Schülerinnen und Schüler der Sekundar- und Realschule, die ihre Schullaufbahn auf der gymnasialen Oberstufe fortsetzen wollen, wurde für das Schuljahr 2021/2022 keine besondere Aufnahmeschule für die gymnasiale Oberstufe festgelegt.

So können sich Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule, der Realschule, des beruflichen Schulwesens und auswärtige Interessierte, die in die gymnasiale Oberstufe (Adalbert-Stifter-Gymnasium, Leonhardstr. 8, Ernst-Barlach-Gymnasium, Lunastr. 3; Willy-Brandt-Gesamtschule, Bahnhofstr. 160) übergehen wollen und die für den Übergang erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, im Februar in der jeweilig gewünschten Schule anmelden bzw. Auskunft erhalten.

Anmelde-/Auskunftszeiten:

Adalbert-Stifter-Gymnasium:

Mittwoch, 22. Februar 2021	von 8.00 - 13.00 und 15.00 - 18.00 Uhr
Dienstag, 23. Februar 2021	von 8.00 - 13.00 und 15.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch, 24. Februar 2021	von 8.00 - 13.00 und 15.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag, 25. Februar 2021	von 8.00 - 13.00 und 15.00 - 18.00 Uhr
Freitag, 26. Februar 2021	von 8.00 - 12.00 Uhr

Ernst-Barlach-Gymnasium:

Montag, 22. Februar 2021	von 8.30 - 12.30 und 13.30 - 16.00 Uhr
Dienstag, 23. Februar 2021	von 8.30 - 13.00 Uhr
Mittwoch, 24. Februar 2021	von 8.30 - 12.30 und 13.30 - 17.30 Uhr
Donnerstag, 25. Februar 2021	von 8.30 - 12.30 und 13.30 - 16.00 Uhr
Freitag, 26. Februar 2021	von 8.30 - 12.00 Uhr

Willy-Brandt-Gesamtschule:

Montag, 1. Februar, bis Freitag, 5. Februar 2021, und zwar nur nach vorangegangener telefonischer Terminabsprache im Schulsekretariat: 02305 / 44587-10, 11, und -19.

Wichtig: Hinsichtlich der Anmeldung für die gymnasiale Oberstufe gelten jeweils dieselben Corona-Hinweise wie bei den vorgenannten Anmeldeinformationen zur Klasse 5!

Anmeldevordrucke halten die Schulen bereit.

Castrop-Rauxel, den 4. Januar 2021

Der Bürgermeister

Im Auftrag

B. K r u c k

Neunte Änderungssatzung vom 03.12.2020 zur Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Castrop-Rauxel und seine Ausschüsse vom 7. Dezember 2007

Aufgrund der §§ 47 Abs. 2, 48, 50 Abs. 1, 51 Abs. 2, 56 Abs. 4, 57 Abs. 4 und 58 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) in der Fassung vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 03.12.2020 folgende neunte Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

Artikel 1

§ 7 wird wie folgt gefasst:

§ 7 Öffentliche und nichtöffentliche Sitzung

- (1) Die Sitzungen des Rates der Stadt sind in der Regel öffentlich
- (2) In nichtöffentlicher Sitzung sind vornehmlich zu beraten:
 - a) Grundstücksgeschäfte,
 - b) Auftragsvergaben,
 - c) Personalangelegenheiten,
 - d) alle Angelegenheiten, bei denen das Steuergeheimnis zu wahren ist,
 - e) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen,
 - f) Angelegenheiten, deren Behandlung in öffentlicher Sitzung zum Wohl der Stadt gefährden könnten,
 - g) Angelegenheiten, deren Behandlung in öffentlicher Sitzung eine Verletzung schutzwürdiger Interessen Einzelner oder einer Gemeinschaft befürchten lässt.
- (3) Zur Erleichterung der Anfertigung der Niederschrift wird eine Tonaufzeichnung der Ratssitzung vorgenommen. Die Tonaufzeichnung ist nach Anfertigung der Niederschrift bis zur Ausräumung von Einwendungen aufzubewahren und danach zu löschen.
- (4) Jede öffentliche Sitzung des Rats wird zugleich per Live-Stream im Internet übertragen, gespeichert und zum nachträglichen Abruf über die städtische Homepage www.castrop-rauxel.de im Internet zur Verfügung gestellt. Die Abrufmöglichkeit endet nach sieben Tagen.
- (5) Jedes Ratsmitglied soll zu Beginn seiner Mandatstätigkeit gegenüber dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin eine schriftliche Erklärung dazu abgeben, ob es mit der zeitgleichen Übertragung der eigenen Redebeiträge im Internet und deren Speicherung zum nachträglichen Abruf einverstanden ist. Bei der Einwilligung sollen die Ratsmitglieder angeben, dass sie sich der Reichweite der öffentlichen Verbreitung bewusst sind und in ihrem Redebeitrag personenbezogenen Daten und andere sensible Informationen nur unter Berücksichtigung dieser Reichweite verwenden. Wird keine Erklärung abgegeben, gilt die Einwilligung als verweigert.
- (6) Das Ratsmitglied kann während der Mandatstätigkeit die Einwilligung jederzeit schriftlich gegenüber dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin nachträglich abgeben, widerrufen oder ändern. Die Einwilligung kann im Einzelfall für eine Ratssitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte einer Ratssitzung mündlich gegenüber der Sitzungsleitung widerrufen werden. Der Widerruf ist zu protokollieren.
- (7) Für andere Personen mit Rederecht im Rat gelten die Absätze 5 bis 6 entsprechend.
- (8) Die Kameraperspektive ist während der Redebeiträge auf das Rednerpult beschränkt. Äußerungen der Sitzungsleitung werden dabei über den Tonkanal übertragen. Hat eine Person der Übertragung ihrer Redebeiträge nicht zugestimmt, werden Bild und Ton ausgeblendet. Eine Totale des Ratssitzungsraums wird insbesondere zu Beginn einer Sitzung, bei Erläuterungen der Sitzungsleitung, bei Ehrungen und Abstimmungen gezeigt.
- (9) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin weist am Anfang jeder Ratssitzung auf die zeitgleiche Übertragung im Internet und die nachträgliche Abrufmöglichkeit hin.

Artikel 2

Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel in Kraft.

Castrop-Rauxel, den 16. Dezember 2020

R. K r a v a n j a

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende neunte Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Castrop-Rauxel und seine Ausschüsse wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Wahlordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt worden,
- b) diese ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Castrop-Rauxel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 16. Dezember 2020

R. Kravanja

Bürgermeister

Zwölfte Änderungssatzung vom 03.12.2020 zur Hauptsatzung der Stadt Castrop-Rauxel vom 7. Dezember 2007

Aufgrund des § 7 und § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes zur Stärkung des Kreistags und zur Änderung kommunalrechtlicher, haushaltsrechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften vom 18.12.2018 (GV. NRW. Seite 738), hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel in seiner Sitzung vom 03.12.2020 folgende Zwölfte Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Castrop-Rauxel vom 7. Dezember 2007 beschlossen:

§ 1

§ 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Ratsmitgliedern und Mitgliedern von Ausschüssen, sofern sie ersichtlich keine Nachteile erlitten haben, steht mindestens der Regelstundensatz in Höhe des jeweiligen gesetzlichen Mindestlohns zu.

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel in Kraft.

Castrop-Rauxel, den 16. Dezember 2020

R. Kravanja

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Zwölfte Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Castrop-Rauxel wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin / der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 16. Dezember 2020

R. Kravanja

Bürgermeister

Erste Änderung vom 17.12.2020 zur Satzung der Stadt Castrop-Rauxel über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 01.07.2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) und den §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 17.12.2020, folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Castrop-Rauxel über die Erhebung von Verwaltungsgebühren wird wie folgt geändert:

3. Bauwesen
 - 3.1 Bescheinigungen über die noch zu erhebenden oder bereits erhobenen Erschließungsbeiträge nach §§ 127 ff. Baugesetzbuch bzw. Ausbaubeiträge nach § 8 KAG

für die erste zu prüfende Erschließungsanlage	50,00 €
Für jede weitere zu prüfende Erschließungsanlage	35,00 €
 - 3.9 Erteilung einer Erlaubnis nach § 18 Straßen- und Wegegesetz NRW

	218,00 €
--	----------

Artikel 2

Die erste Änderung zur Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel in Kraft.

Castrop-Rauxel, den 18. Dezember 2020

R. Kravanja

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Erste Änderung vom 17.12.2020 zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Castrop-Rauxel über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 01.07.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 18. Dezember 2020

R. Kravanja

Bürgermeister

Impressum

Herausgeber:

Stadt Castrop-Rauxel - Der Bürgermeister -

Redaktion:

Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
(verantw. Maresa Hilleringmann)

Anschrift:

Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel,
Tel. 02305 / 106-2219, Fax 02305 / 106-2204,
E-Mail pressediens@castrop-rauxel.de

Druck:

Informationstechnik und zentrale Dienste

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 13.01.2021

Das Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel erscheint in der Regel jeweils zum 5. und 20. eines Monats und bei Bedarf.

Die Sammlung der Amtsblätter steht auf der Internetseite www.castrop-rauxel.de unter der Rubrik „Bürgerservice, Politik und Verwaltung“, „Verwaltung“ zum Abruf bereit. Interessenten können sich hier auch für ein Abonnement der zukünftigen Ausgaben registrieren lassen. Die Zustellung erfolgt dann nach Erscheinen kostenlos per E-Mail.

Zur Einsichtnahme steht das Amtsblatt außerdem im Rathaus (Eingang C / Forum-Ebene) zur Verfügung - sowohl am Informations- und Leseplatz vor den Sitzungsräumen 4 und 5 als auch im Schaukasten.

Blinde und sehbehinderte Menschen, die an einem Verwaltungsverfahren beteiligt sind, haben nach dem Blindengleichstellungsgesetz das Recht, Dokumente zu dem Verfahren in einer für sie wahrnehmbaren Form zu erhalten. Weitere Auskünfte hierzu erteilt die Redaktion.
